



Vertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs

Anschlussobjekt-Nr: [Anschlussobjekt, Adresse]

Vertragsnummer: [Nr.]

Datum

Zwischen

Eigentümer Anschlussobjekt

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 1
[Vorname, Name, Adresse]

Grundeigentümer / Stockwerkeigentümer / Baurechtsberechtigter 2
[Vorname, Name, Adresse]
(nachstehend Eigentümer genannt)

vertreten durch

[Vorname, Name, Vertreter / Ansprechpartner]
[Adresse]
(nachstehend Ansprechpartner genannt)

und

AEK Energie AG
Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn
(nachstehend AEK genannt)

(gemeinsam die Parteien genannt)

Hinweis:

Der Vertrag verwendet «Eigentümer» in Mehrzahl, ist aber auch bei einem Eigentümer anzuwenden.

Die Grundfassung des Vertrags bezieht sich auf Einrichtung von Eigenverbrauch für Mieter / Pächter in bestehenden und bewohnten Objekten und Energiebezug in der Grundversorgung von AEK.

Änderungen sind markiert für

- Freier Netzzugang / Energiebezug AEK
- Freier Netzzugang / Energiebezug Drittlieferant
- Eigenverbrauch leerstehende Mietobjekte (Neubauten, Totalsanierungen)
- Eigenverbrauch unter Eigentümer (keine Mieter / Pächter)

1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt.

2 Vertragsgrundlage

Die nachfolgenden Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrages und gelten bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Die vorliegende Vertragsurkunde.
2. Die Anhänge A bis D, wobei die Eigentümer mit der Abgabe der Bevollmächtigung gemäss Anhang A die Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag kennen und für sich als bindend akzeptieren.
3. Das Netzanschlussangebot vom [Datum]. [Punkt 3. ist zu streichen, sofern es kein Netzanschlussangebot gibt]
4. Die Geschäftsbedingungen der AEK in den jeweils gültigen Fassungen; insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AEK für den Netzanschluss und die Netznutzung.

3 Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

- 3.1 Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt (Energiebezug und Rücklieferung) gegenüber der AEK. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
- 3.2 Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate im Voraus durch den von den Eigentümern beauftragten Installateur bei der AEK beantragt.
- 3.3 Als Voraussetzung für das Einrichten des Eigenverbrauchs muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen und die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt erheblich sein.
- 3.4 Im Anhang D ist die Anschlussleistung am (Haus-)Anschlusspunkt und die Produktionsleistung der Anlage festgehalten.
- 3.5 Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer gegenüber der AEK, dass sie ihre Mieter / Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie ihre Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (AEK) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass die an den Verbrauchsstätten gemäss Anhang B wohnhaften Mieter und Pächter sich für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.
[Wenn der Eigenverbrauch für künftige Mieter / Pächter in einem (leeren) Neubau oder für leerstehende Wohnungen (z.B. bei Totalsanierung) eingerichtet wird, lautet Absatz 3.5: „Mit der Erteilung der Vollmacht an den Ansprechpartner bestätigen die Eigentümer

gegenüber der AEK, dass sie den Eigenverbrauch für ihre künftigen Mieter / Pächter einrichten und diese über ihre Rechte im Eigenverbrauch informieren.“

Wird der Eigenverbrauch nur für Eigentümer eingerichtet (z.B. Stockwerkseigentümergeinschaft, keine Mieter) entfällt Absatz 3.5]

- 3.6 Die AEK hebt die in Anhang B genannten Verbrauchsstätten auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.
[Absatz 3.6 kommt nur bei bestehenden Verbrauchsstätten zur Anwendung, d.h. bei Neubauten entfällt Absatz 3.6 und Anhang B]
- 3.7 Die verbrauchsabhängige Verrechnung der von AEK in Rechnung gestellten Leistungen an die Teilnehmer am Eigenverbrauch wird im Innenverhältnis geregelt.
- 3.8 Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch die Eigentümer sicherzustellen.

4 Rechte und Pflichten Eigentümer

- 4.1 Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 4.2 Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
- 4.3 Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit einem unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern.
- 4.4 Die Eigentümer benennen einen Ansprechpartner. Detaillierte Angaben zum Ansprechpartner sind im Anhang A aufgeführt. Der Ansprechpartner ist von den Eigentümern des Anschlussobjektes bevollmächtigt den Vertrag mit der AEK in ihrem Namen abzuschließen.
- 4.5 Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der AEK (wie die Netznutzung, den Netzzuschlag etc.).
- 4.6 Der Ansprechpartner meldet allfällige Wechsel in der Eigentümerschaft im Anschlussobjekt unverzüglich mittels Zustellung der „Mutationsmeldung – Eigentümer“ (Anhang C). Nicht unter diese Ziffer fallen reiner Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit. Bei Wechsel des Ansprechpartners ist der AEK durch die Eigentümer eine neue Vollmacht (Anhang C) zuzustellen.
- 4.7 Die Eigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation, der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch die AEK kostenpflichtig zurückgebaut.

- 4.8 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmer am Eigenverbrauch (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Eigentümer der AEK eine Installationsanzeige drei Monate im Voraus einreichen. Wird dies der AEK nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Eigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der AEK.
- 4.9 Bei der Einrichtung des Eigenverbrauchs erhalten die Eigentümer ohne gegenteilige Meldung das AEK Standard-Stromprodukt bzw. haben der AEK den Energielieferanten mitzuteilen.
- 4.10 Die Eigentümer sind für die periodische Kontrolle gemäss der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) verantwortlich. Die Aufforderung zur periodischen Kontrolle erfolgt bei verschiedenen Eigentümern (Stockwerk, etc.) nur an den Ansprechpartner nach der kleinsten Kontrollperiode.
- 4.11 Informationen betreffend den Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an den Ansprechpartner.

5 Messung und Anpassungen der Installation der Messinfrastruktur

- 5.1 Die AEK ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 5.2 Die AEK ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese dem Ansprechpartner.
- 5.3 Sind im Anschlussobjekt neben einer Produktionsanlage auch Speicher installiert, so ist dies per Installationsanzeige der AEK zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die AEK installiert und den Eigentümern in Rechnung gestellt.
- 5.4 Mutationen innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der AEK am (Haus-)Anschlusspunkt zur Folge.
- 5.5 Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. aus tretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
- 5.6 Die AEK ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des Zusammenschlusses verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der Zusammenschluss zuständig.

6 Rückvergütung

- 6.1 Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das Netz der AEK finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der AEK Anwendung.

6.2 Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt an den Ansprechpartner.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

7.1 Die AEK stellt dem Ansprechpartner periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der AEK. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten sowie die publizierten Produkte der AEK.

7.2 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen.

8 Rechtsnachfolge / Übertragung des Vertrages

8.1 Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

8.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

8.3 Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

9 Beginn, Laufzeit und Kündigung Vereinbarung

9.1 Dieser Vertrag (inkl. Anhänge) tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

9.2 Die Eigentümer können den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Hiermit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt. Für die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten haben die Eigentümer entsprechende Installationsanzeigen einzureichen, sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der AEK bereit zu stellen.

9.3 Eine Kündigung gemäss Ziffer 9.2. hat keine Kündigung des Netzanschlusses zur Folge. Der Netzanschluss ist eigenständig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

9.4 Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge.

9.5 Die AEK ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 9.6 Muss der Vertrag aufgehoben werden weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern am Eigenverbrauch nicht nachkommen, hat die AEK als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.

10 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 10.1 Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der AEK umgehend zur Zahlung fällig.
- 10.2 Sämtliche der AEK durch die Beendigung dieses Vertrages und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Eigentümer zu tragen.
- 10.3 Die Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Endverbrauchern der AEK nach StromVG. Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind durch den beauftragten Installateur der AEK zu melden. Die Kosten sind durch die Eigentümer zu tragen.

11 Änderungen

- 11.1 Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.
- 11.2 Anpassungen an neue rechtliche Vorgaben oder an neue Standards werden im Einvernehmen der Parteien umgesetzt, soweit es sich nicht um zwingende Regelungen handelt, welche per Inkrafttreten der Vorgabe umgesetzt werden.

12 Anwendbares Recht

- 12.1 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 12.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Solothurn als ausschliesslichen Gerichtsstand.

13 Anhänge

- Anhang A Vollmacht
- Anhang B Einrichtung Eigenverbrauch [Anhang B entfällt, wenn Absatz 3.6 entfällt]
- Anhang C Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechpartner
- Anhang D Anschluss- und Produktionsleistung

Unterschriften

Solothurn, [Datum]

[Ort, Datum]

Die Vertragsparteien:

AEK Energie AG

Ansprechpartner der Eigentümer

Michel Hirsiger
Leiter Netzwirtschaft

[Vorname, Name]

Michel Gasche
Bereichsleiter Netze

[Vertragsnummer]

Anhang A: Vollmacht

Die Eigentümer des folgenden Anschlussobjekts

Anschlussobjekt-Nr.	
Strasse, Nr.	
PLZ / Ort	
Messpunkt Eigenverbrauch (Abgabe) Messpunkt Rücklieferung (Bezug)	
AEK Zählernummer (Eigenverbrauchszähler)	
Messpunkt Produktion (Abgabe) Messpunkt Produktion (Bezug)	
AEK Zählernummer (Produktionszähler)	

bevollmächtigen

[Vorname, Name Vertreter / Ansprechpartner]

[Wohnadresse]

zur Einrichtung des Eigenverbrauchs im genannten Anschlussobjekt zu den Konditionen dieses Vertrages und setzen ihn als Ansprechpartner ein. Die nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

Eigentümer 1:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

Eigentümer 2:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

Eigentümer 3:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

Bei Leerstand nur Verbrauchsstelle / Zählernummer vermerken.

Bei einem Neubau entfällt der Anhang B komplett.

[Vertragsnummer]

Anhang B: Einrichtung Eigenverbrauch

Die folgenden Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt [Anschlussobjekt] nehmen am Zusammenschluss zum Eigenverbrauch teil. Gemäss Vertrag hebt AEK ihre Vertragsbeziehung zu den folgenden Verbrauchsstätten auf und erstellt den Endverbraucher eine Abschlussrechnung.

Name, Vorname	
Verbrauchsstelle	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
AEK Zählernummer (Serialnummer)	

Name, Vorname	
Verbrauchsstelle	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
AEK Zählernummer (Serialnummer)	

Name, Vorname	
Verbrauchsstelle	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
AEK Zählernummer (Serialnummer)	

[Vertragsnummer]

Anhang C: Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechpartner

Dieses Mutationsformular dient der Erfassung eines Wechsels von Eigentümern und des Ansprechpartners an folgendem Anschlussobjekt im Eigenverbrauch:

Anschlussobjekt-Nr.	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Messpunkt Eigenverbrauch (Abgabe) Messpunkt Rücklieferung (Bezug)	
AEK Zählernummer (Eigenverbrauchszähler)	
Messpunkt Produktion (Abgabe) Messpunkt Produktion (Bezug)	
AEK Zählernummer (Produktionszähler)	

1 Mutation der Eigentümer

Folgende Ein- bzw. Austritte der Eigentümer werden festgehalten:

Austretender Eigentümer:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

Eintretender Eigentümer:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

2 Mutation des Ansprechpartners

Folgender Wechsel des Ansprechpartners des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wird festgehalten:

Austretender Ansprechpartner:

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

Neuer Ansprechpartner:

Die Eigentümer des oben genannten Anschlussobjekts [Anschlussobjekt] bevollmächtigen neu

Name, Vorname

Objekt

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum, Unterschrift

als Ansprechpartner des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch im genannten Anschlussobjekt zu den Konditionen dieses Vertrages. Die nachfolgenden Eigentümer haften jeweils vollumfänglich für die Umsetzung des Vertrages.

Eigentümer 1:

Name, Vorname

.....

Objekt

.....

Strasse, Nr.

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon

.....

E-Mail

.....

Ort, Datum, Unterschrift

.....

[Es sind alle Eigentümer einzutragen]

Mit Unterzeichnung des Mutationsformulars, bestätigt der neue Eigentümer resp. der neue Ansprechpartner eine Kopie des Vertrages [Vertragsnummer] erhalten zu haben und diesem vorbehaltlos beizutreten.

Das Mutationsformular ist an folgende Adresse zu senden:

AEK Energie AG, Netzwirtschaft, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn

Vertragsnummer [Nr.]

Anhang D: Anschluss- und Produktionsleistung

Dieser Anhang ist ein integraler Bestandteil des Vertrages über die Einrichtung des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt [Anschlussobjekt]. Er dient der Erfassung der Anschluss- und Produktionsleistung an folgendem Anschlussobjekt im Eigenverbrauch:

Anschlussobjekt-Nr.	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Messpunkt Eigenverbrauch (Abgabe) Messpunkt Rücklieferung (Bezug)	
AEK Zählernummer (Eigenverbrauchszähler)	
Messpunkt Produktion (Abgabe) Messpunkt Produktion (Bezug)	
AEK Zählernummer (Produktionszähler)	

Die Anschluss- und Produktionsleistung ist am [Datum]:

Vereinbarte Anschlussleistung am (Haus-)Anschlusspunkt	
Vereinbarte Einspeiseleistung am (Haus-)Anschlusspunkt	
Installierte Leistung der gesamten Produktion (Wechselrichter AC)	

Änderungen der vereinbarten Anschlussleistung und / oder der vereinbarten Produktionsleistung sind bei der AEK mittels Installationsanzeige zu beantragen.